

Satzung

der Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts e. V.

mit Sitz in Frankfurt am Main
in der Fassung vom 27.02.2023
(Änderungen *kursiv*)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein "Die Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts e.V." ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Wissenschaft und Erforschung der Geschichte und Kultur der Juden in Deutschland und deutschsprachigen Gebieten.

Der Verein stellt den Zusammenschluss aller Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts in der Bundesrepublik Deutschland dar. Im einzelnen sind seine Aufgaben folgende:

- a) Die Unterstützung der wissenschaftlichen und organisatorischen Aufgaben des Leo Baeck Instituts.
- b) Die finanzielle Förderung des Leo Baeck Instituts durch Aufbringung von Mitglieds- und Förderbeiträgen sowie Spenden, Legaten und in sonstiger Form.
- c) Finanzierung und Verbreitung von Veröffentlichungen des Leo Baeck Instituts.
- d) Die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und sonstigen

Zusammenkünften. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 a-d aufgeführten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und erstrebt keinen eigenwirtschaftlichen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ortsgruppen

Der Verein kann Ortsgruppen in anderen Städten oder Landesteilen in der Bundesrepublik Deutschland gründen. Diese haben sich in ihrer Tätigkeit an die Richtlinien zu halten, die von dem Verein aufgestellt werden. Die Mitglieder dieser Ortsgruppen sind unmittelbar Mitglieder des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person in der Bundesrepublik Deutschland werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Förderndes Mitglied kann jede natürliche über 18 Jahre alte und jede juristische Person in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt, der in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen kann. Der Vorstand setzt auch den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder fest.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Jahresende wirksam.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen und findet alle drei Jahre statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Eine Mitgliederversammlung ist auch innerhalb von vier Wochen anzuberaumen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) Beratung und Erledigung von Anträgen
- c) Wahl des Vorstandes und des Prüfers
- d) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit
- e) Annahme und Änderung der Satzung.

Jedes Ordentliche Mitglied, das mindestens *sechs* Monate dem Verein angehört hat, ist stimmberechtigt. Kein Stimmrecht hat, wer mit seinen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllen und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Die einfache Mehrheit entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Auf Wunsch von mindestens drei Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Falls zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, muss der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

Falls in der Mitgliederversammlung nicht fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden, kann der Vorstand Vereinsmitglieder bis zu einer Höchstzahl von fünf Mitgliedern kooptieren.

Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer Mitgliederversammlung. Das Recht zur Kooptierung besteht auch, falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Zahl von fünf unterschreitet.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende, beziehungsweise in dessen Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, kann zu seiner Vertretung auch ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.

Der Vorstand stellt ein Budget auf und ist verantwortlich dafür, dass sämtliche Einnahmen des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Verwendungen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vereinseinnahmen, soweit nicht für Vereinszwecke erforderlich, an das Leo Baeck Institut abzuführen oder zur direkten Finanzierung der in § 2c und d benannten Aufgaben zu verwenden. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer hat nach Ende des Geschäftsjahres die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Der schriftliche Bericht ist den Mitgliedern vorzulegen.

§ 8

Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Beratung und Unterstützung der Vereinsarbeit berufen, das alle zwei Jahre zusammentritt.

§ 9

Satzungsänderung

Jede Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein. Der Beschluss über die Satzungsänderung hat zur Voraussetzung, dass ihr zwei Drittel der anwesenden bzw. durch schriftliche Vollmachten vertretene stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.



§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Einladung und Beschlussfassung gilt entsprechend die für die Satzung in § 9 vorgesehene Regelung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Wissenschaft und Forschung der jüdischen Geschichte in Deutschland und in deutschsprachigen Gebieten vom späten Mittelalter an.

§ 11

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

18.04.2023